



AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT

15. Dezember 2025: Empfehlung für die Beibehaltung des sektoralen Systemrisikopuffers (AFMS/2025/3)

Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 zur Adressierung der strukturellen, langfristigen Systemrisiken im liechtensteinischen Bankensektor der Regierung gemäss Art. 33b Abs. 2 Bst. d des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) empfohlen, den sektoralen Systemrisikopuffer (SyRP) unverändert beizubehalten. Der sektorale Systemrisikopuffer beträgt für Liechtensteiner Banken **1% des Risikobetrags** der grundpfandgesicherten Kredite, die mit Liegenschaften in Liechtenstein besichert sind, und gilt sowohl auf konsolidierter Ebene als auch auf Einzelbasis.

Der Systemrisikopuffer dient gemäss Art. 104 BankG zur Vermeidung oder Minderung von Makraufsichtsrisiken oder Systemrisiken mit möglichen ernsthaften nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft, die nicht bereits von Art. 96 bis 103 BankG (d.h. antizyklischen Kapitalpuffer bzw. Kapitalpuffer für systemrelevante Institute, A-SRI und G-SRI) erfasst wurden. Die Rekalibrierung des SyRP orientiert sich methodisch an der Kalibrierung aus den letzten Jahren.

Die Höhe des Systemrisikopuffers wird anhand unterschiedlicher methodischer Ansätze kalibriert, wobei sowohl historische Krisenkosten und potenzielle Kosten aufgrund der Materialisierung von spezifischen Systemrisiken als auch ein Vergleich der makroprudanziellen Kapitalpufferanforderungen mit ähnlichen Bankensystemen wie Liechtenstein in Betracht gezogen werden.

Nach Berücksichtigung der Überlappungen mit dem A-SRI-Kapitalpuffer und anderen aufsichtsrechtlichen Instrumenten sowie der risikomindernden Faktoren ergibt sich aus der Kalibrierung ein sektoraler SyRP für alle Liechtensteiner Banken in Höhe von **1% des Risikobetrags** der grundpfandgesicherten Kredite, die mit Liegenschaften in Liechtenstein besichert sind. Der sektorale SyRP zielt somit auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber den identifizierten Immobilienrisiken ab. Der Systemrisikopuffer soll sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis gelten, da sich die Systemrisiken sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelbasis manifestieren können und insbesondere in einer Krise die Kapitalallokation nicht ausreichend flexibel ist. Gleichzeitig sollen Arbitragemöglichkeiten ausgeschlossen werden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Banken zu gewährleisten.

Der sektorale SyRP in Höhe von **1% des Risikobetrags** für grundpfandgesicherte Kredite, die mit Liegenschaften in Liechtenstein besichert sind, wird auf Basis der Stressszenarien und vergangenen



**AUSSCHUSS
FÜR FINANZMARKTSTABILITÄT**

Krisenkosten als effektiv, proportional und angemessen erachtet. Dies ergibt sich auf Basis der identifizierten systemischen Risiken im liechtensteinischen Finanzsystem und der potenziellen Verluste aufgrund der strukturellen Risiken.

Die verschiedenen kapital- und kreditnehmerbasierten Massnahmen zur Adressierung der Risiken im liechtensteinischen Hypothekar- und Immobiliensektor wirken komplementär zueinander. Sie stärken einerseits die systemweite Widerstandsfähigkeit gegenüber Immobilien- und Hypothekarrisiken, tragen andererseits aber auch dazu bei, eine weitere Anhäufung systemischer Risiken zu vermeiden. Dadurch können Ungleichgewichte im Immobiliensektor abgeschwächt werden. Kapitalbasierte Instrumente sind in der Regel insbesondere bei angehäuften Bestandsrisiken effizienter und wirkungsvoller, während sich bei aufbauenden Stromrisiken in der Regel kreditnehmerbasierte Massnahmen als angemessen erweisen. Da in Liechtenstein sowohl Bestands- als auch Stromrisiken im Immobilien- und Hypothekarsektor beobachtet werden, ist ein umfassender makroprudenzieller Massnahmenmix erforderlich, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

Der AFMS wird die systemischen Risiken weiterhin aufmerksam beobachten und im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Systemrisikopuffers eine Änderung der Pufferquote in Betracht ziehen, falls dies als angemessen erachtet wird.